

Drucksachen-Nr. BV/029/2023	Datum 06.02.2023	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	21.02.2023						

Inhalt:

Klageerhebung gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 26.01.2023 über Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) für das Jahr 2023

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ca. 38.000,00 €	Produktkonto 11130.543150	Haushaltsjahr 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 26.01.2023 über Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG), der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAF) und der Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV) für das Jahr 2023 Klage zu erheben.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Mit Bescheid vom 26.01.2023, bekannt gegeben am 27.01.2023, wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ein zweckgebundener Zuschuss gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2, 3 und 6 KitaG für den Landkreis Uckermark für das Jahr 2023 in Höhe von 11.403.348,00 € festgesetzt.

Mit der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 sind neben den stufenweisen Gehaltserhöhungen bis Ende 2022 auch Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit im TVöD vereinbart worden. Die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit Ost auf das West – Niveau sollte danach in zwei Schritten erfolgen. Zum 1. Januar 2022 erfolgte eine Absenkung von 40 auf 39,5 Stunden, zum 1. Januar 2023 erfolgte eine weitere Absenkung auf dann 39 Stunden wöchentliche Arbeitszeit.

Nach § 16 Abs. 6 KitaG beteiligt sich das Land Brandenburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit an den Personalkosten der Kindertagesbetreuung.

§ 5 Abs. 3 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) sieht als erforderliche Personalkosten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes die unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 8a der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten (Arbeitgeberbrutto) vor. Dabei werden die zum Zeitpunkt der Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 8 geltenden Tarifstände sowie die zu diesem Zeitpunkt für das folgende Kalenderjahr feststehenden Tarifveränderungen berücksichtigt.

Das Ministerium für Bildung Jugend und Sport (MBS) legt dabei als Berechnungsgrundlage die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde. Die Pflicht zum Ausgleich der Personalkosten durch das MBS umfasst mithin auch die Anpassung nach Tarifsteigerungen. Nach Auffassung des Landes sollen Kostenfolgen aus der Absenkung der Arbeitszeit hingegen nicht in den Bereich der pflichtig zu bezuschussenden Personalkosten fallen.

Das MBS vertritt die Auffassung, nur für Tarifsteigerungen, nicht aber für Kostenfolgen aus Veränderungen anderer Tarifbestimmungen, wie z. B. der Arbeitszeit, eintreten zu müssen.

Nach Einschätzung des Landkreises Uckermark kann es hingegen nicht darauf ankommen, ob der Tarifvertrag Gehaltssteigerungen oder andere Veränderungen, die finanzielle Auswirkungen haben, vorsieht.

Zudem übersieht das MBS in seiner Argumentation, dass die früheren Arbeitszeitveränderungen im BAT-Ost regelmäßig auch in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung abgebildet worden sind. Nach dem Bundesangestelltentarifvertrag waren zunächst 42 Stunden wöchentliche Arbeitszeit vorgesehen; das MBS kalkuliert aktuell mit 40 Stunden Arbeitszeit je Woche, hat also bereits in seiner Berechnungsgrundlage frühere Arbeitszeitveränderungen berücksichtigt.

Die Änderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) zur Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wurde in der Berechnung des zweckgebundenen Landeszuschusses auch in 2023 erneut nicht berücksichtigt. Diese Änderung hat jedoch Auswirkung auf den Umfang des in den Kindertagesstätten vorzuhaltenden Personals.

Bisher ist eine errechnete Fachkraftstelle mit 39,5 Wochenstunden vorzuhalten; ab dem 01.01.2023 reduziert sich diese Zeit auf 39 Wochenstunden. Die Differenz von 0,5 Stunden sind durch zusätzliches Personal auszugleichen. Das errechnete durchschnittliche Stellen-Soll stellt sich für den Landkreis Uckermark anhand der Kinderzahlen des 1. Quartals 2023, prognostisch für das Jahr 2023 durchschnittlich wie folgt dar:

Stellen-Soll 686,945 VzE = 686,945 Erzieher*innen, die 40 Wochenstunden beschäftigt sind

Wenn sich die Arbeitszeit dieser Erzieher*innen auf 39 Wochenstunden reduziert, ergibt sich Folgendes:

Stellen-Soll 669,771 VzE 669,771 Erzieher, die nunmehr nur noch mit 39 Wochenstunden beschäftigt sind

Werden nur noch 39 Wochenstunden zugrunde gelegt, sind demnach weitere 17,174 VzE notwendig, um diese fehlenden Stunden aufgrund der tariflichen Änderung zu kompensieren.

Die durchschnittliche Bemessungsgröße für das Jahr 2023 beträgt 60.249,96 €. Den Trägern der Kindertagesstätten entstehen für 17,174 VzE Personalkosten in Höhe 1.034.732,81 € wovon der Landkreis Uckermark ca. 89,4 % der Kosten bezuschusst. Es ergeben sich somit Mehrkosten für den Landkreis Uckermark in Höhe von 925.051,13 €.

Mit einem Schreiben des MBS vom 25.02.2022 wurde mitgeteilt, dass kein rechtlicher Anspruch auf einen (anteiligen) Ausgleich durch das Land besteht und der Bescheid vom 27.01.2022 keine entsprechende Erhöhung enthält.

Aufgrund der kurzen Klagefrist wurde daraufhin am 28.02.2022 mit Genehmigung des Kreistages eine Eilentscheidung durch die Landrätin herbeigeführt und Klage auf Kostenausgleich gegen das Land Brandenburg eingereicht.

Auch in 2023 sieht das MBS keine entsprechende Anspruchsgrundlage für eine Kostenbeteiligung des Landes im aktuellen Kitarecht gegeben, so dass analog auch der Bescheid vom 26.01.2023 keine Erhöhung enthalten hat.

Analog zur Verfahrensweise in 2022 beabsichtigt der Landkreis Uckermark infolgedessen, auch in 2023 Klage auf Erstattung der Mehrkosten einzureichen. Es besteht hierfür die Notwendigkeit der Einberufung eines Kreistages, da die Landrätin gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung nur für die Erhebung von Klagen mit einem Streitwert bis 100.000 Euro zuständig ist.

Da die Klagefrist mit Ablauf des 27.02.2023 endet und der nächste reguläre Kreistag erst am 08.03.2023 stattfindet, ist zur Genehmigung des Klageverfahrens ein Sonderkreistag einzu-berufen.

Bei den prognostizierten maximalen Kosten in Höhe von ca. 38.000,00 Euro handelt es sich um Gerichts- und Anwaltskosten, sofern sich das MBSJ anwaltlich vertreten lässt.

Auch wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres - wie derzeit im Landkreis Uckermark - noch nicht bekannt gemacht ist, so darf der Kreis nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 BbgK-Verf Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Unaufschiebbar sind Aufwendungen/Auszahlungen, wenn sie so eilbedürftig sind, dass ihre Verschiebung bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung bei vernünftiger Beurteilung der jeweiligen Lage als nicht mehr vertretbar angesehen werden muss (Erdmann, in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg I, § 69, Rdn. 2.1).

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Klagefrist liegt diese Eilbedürftigkeit hier vor.